

Jugendordnung des Büdelsdorfer Tennisclub e. V.

§ 1 Jugendliche Mitglieder des Büdelsdorfer Tennisclub e. V.

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugend tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend im Büdelsdorfer Tennisclub e. V.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv. Sie will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt und koordiniert und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.

§ 3 Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
- (2) Aufgaben der Jugendversammlung sind insbesondere:
 - Wahl der Jugendleitung,
 - Erarbeitung der Zielsetzungen für die Tätigkeit der Jugendleitung,
 - Entgegennahme des Jahresberichtes einschl. des Berichtes über die Verwendung der Mittel durch die Jugendleitung,
 - Entlastung der Jugendleitung.

§ 4 Jugendleitung

- (1) Der Jugendleitung gehören an
 - der/die Jugendwart/in
 - der/die stellvertretende Jugendwart/in
 - ggfs. bis zu 2 Jugendsprecher/innen, wenn gewählt.
- (2) Der/die Jugendwart/in und der/die stellvertretende Jugendwart/in werden für 2 Jahre gewählt und müssen mindestens 16 Jahre alt sein. Jugendsprecher/innen werden ebenfalls für 2 Jahre gewählt.
- (3) Der/die Jugendwart/in vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach außen und ist Mitglied des Vorstandes des Büdelsdorfer Tennisclubs e. V.
- (4) Die Jugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung des Büdelsdorfer Tennisclubs e. V. und der Jugendordnung.

§ 5 Jugendkasse

Die Vereinsjugend entscheidet über die ihr zu fließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Die Jugendkasse wird administrativ vom Kassenswart des Vereins geführt.

§ 6 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das Gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung tritt bzw. Änderungen der Jugendordnung treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend.

Büdelsdorf, den 25. 3. 2010